

Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 5 (1897)

Heft: 19

Artikel: Das nicäno-konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis

Autor: Langen, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403386>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das nicäno-konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis.

Ungeachtet der proklamierten päpstlichen Unfehlbarkeit entwickeln einzelne Gelehrte der päpstlichen Kirche auf dem Gebiete der geschichtlichen Forschung einen Eifer und eine scheinbare Unabhängigkeit, welche Staunen erregen. Nicht einmal, was jahrhundertelang als feststehend galt, wird geschont, auch, wenn es sich nicht um Neuerungen zu gunsten der neuen Dogmen handelt. Wir erblicken in dieser merkwürdigen Erscheinung den deutlichsten Beweis für die unverwüstlichen Rechte des menschlichen Geistes, für die ideale Wahrheit des wenn auch nicht wirklich gesprochenen Wortes des grossen Galilei: und sie bewegt sich doch. Unverkennbar hat man es noch immer in der römischen Kirche mit zwei Richtungen zu thun, der scholastisch-jesuitischen als der herrschenden und der historisch-kritischen, deren ältere Vertreter aus der Kirche verdrängt wurden, und deren jüngere, schwer unter dem vatikanischen Joch seufzend, dem unfehlbaren Papsttum zwar den geforderten Frohndienst leisten, aber neidisch auf die Befreiten hinüberblicken. Zu diesen Papsttheologen, welchen ihr Dienst sauer wird, zählt vor allem der französische Abbé *Duchesne*, ein Gelehrter ersten Ranges, der voraussichtlich mit der Zeit, wenn nicht zum Ketzer, zum Kardinal sich entwickeln wird. Scholastischerseits sind schon Angriffe genug auf ihn erfolgt, da er in der Vigiliusfrage der Wahrheit doch einigermassen die Ehre gab. Nunmehr hat der Papst ihn in den Dienst seiner Lieblingsidee, der Union, d. h. der Unterwerfung aller schismatischen Kirchen unter Rom gestellt, und zu diesem Zwecke veröffentlichte der gelehrte Abbé sein Buch über „die getrennten Kirchen“ (Paris 1896).

In diesem Buche befinden sich Behauptungen, welche an Kühnheit alles zu übertreffen scheinen, was man bis jetzt bei katholischen Schriftstellern gewohnt war. Das Hergebrachte und allgemein Angenommene wird in keiner Weise respektiert. Wir werden uns sogar veranlasst sehen, den unfehlbaren Papst gegen den verwegenen Abbé in Schutz zu nehmen; aber dennoch hat, wenn man genauer zusieht, diese wissenschaftliche Kühnheit die unwissenschaftliche Tendenz, wohlbegündete Klagen der orientalischen Kirche gegen Rom zu entkräften. Duchesne brandmarkt nämlich das sogenannte nicäno-konstantinopolitanische Symbolum als eine unter der Hand entstandene, nach den Beschlüssen des allgemeinen Konzils von Ephesus (431) unstatthafte Komposition, welche die Päpste besser nie hätten annehmen sollen, um den Vorwurf der Orientalen zu beseitigen, die abendländische Einschiebung des Filioque in dasselbe verstossen gegen das Konzil von Ephesus. Da das nicänische Symbol, will er sagen, im Widerspruch zu einem allgemeinen Konzil doch vielfach verdorben worden sei, könne es auf einen weitern Zusatz nicht ankommen. Das in der ganzen Kirche des Orients wie des Occidentes, auch von den Päpsten hochgehaltene, in der Messliturgie recitierte Symbol wird auf diese Weise möglichst herabgesetzt, um die einseitig im Abendlande vorgenommene Einschiebung des Filioque zu entschuldigen. Der Angriff auf die Päpste erfolgt, um sie zu verteidigen.

Es muss zugegeben werden, dass die ursprüngliche Form des nicänischen Symbols nicht unverändert geblieben ist, und die Zusätze in demselben über den heiligen Geist: „Der vom Vater ausgeht, der zugleich mit dem Vater und dem Sohne angebetet und verherrlicht wird u. s. w.“ nicht von dem sogenannten zweiten allgemeinen Konzil von Konstantinopel beigefügt wurden. Schon auf dem allgemeinen Konzil von Chalcedon (451) wurde erwähnt, dass es ursprünglich in dem nicänischen Bekenntnis geheissen habe: „er ist Fleisch geworden“, und dass man später gegen die Apollinaristen eingeschoben habe: „vom heiligen Geist aus Maria der Jungfrau“ (*Harduin II*, 97). Wie die erwähnten Zusätze über den heiligen Geist in das nicänische Symbol geraten sind, steht nicht fest. Neuerdings hat, wie es scheint, von Duchesne ausgehend, ohne ihn zu nennen, sogar in seiner Erstlingsschrift ein deutscher Geistlicher päpstlichen Bekenntnisses die überraschende Behauptung

gewagt, das (sog.) zweite allgemeine Konzil habe sich gar nicht mit der Lehre vom heiligen Geist speciell beschäftigt, sondern nur die nicänische Lehre bestätigt (*Rauschen*, Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Grossen. Freiburg 1897, S. 477). Aber er stützt sich dabei allzu mechanisch auf die allgemein gehaltenen Mitteilungen der griechischen Kirchenhistoriker, ohne das sonstige Material zu berücksichtigen. In jener Zeit handelte es sich gerade um die Anwendung des nicänischen Symbols auf die Lehre über den heiligen Geist gegen die Semiarianer. Das römische Konzil von 380 hatte die Gottheit des heiligen Geistes in dieser Tendenz festgestellt; dasselbe geschah nun ohne Zweifel 381 zu Konstantinopel; denn noch in demselben Jahre überweist der Kaiser Theodosius, dieses Konzil bestätigend, die Kirchen denen, welche an die Gleichwesentlichkeit der drei göttlichen Personen glaubten, und im folgenden Jahre schreiben die Orientalen an die Abendländer, sie hätten auf jenem Konzil den Glauben weitläufiger auseinandergesetzt. Dass also wie zu Rom 380, so 381 zu Konstantinopel die Gottheit des heiligen Geistes festgestellt wurde, kann durchaus nicht bezweifelt werden. Gerade dieser Übereinstimmung in der Lehre ist es zuzuschreiben, dass das als orientalisches Generalkonzil gehaltene Konzil von Konstantinopel schon auf dem Konzil von Chalcedon als das zweite allgemeine gezählt wurde. Man ging nämlich schon damals (451) von der Voraussetzung aus, dass zu Konstantinopel die erwähnten Zusätze dem nicänischen Symbol beigefügt worden seien. Aktenmässig steht dies nun nicht fest; auch glauben wir nicht, dass ein Partikularkonzil offen gewagt hätte, das ökumenische Symbol zu erweitern. Aber dennoch wird von jenen Zusätzen zu Konstantinopel die Rede gewesen sein. Die Formulierung scheint aus der Kirche von Jerusalem zu stammen und zu Konstantinopel approbiert worden zu sein. Wir können Duchesne nicht bestimmen, der mit Harnack meint, dem Konzil von Konstantinopel seien schon darum jene Zusätze abzuerkennen, weil auch ein Semiarianer sie habe unterschreiben können. Darauf lässt sich nur erwidern: wenn er die nötige Unehrllichkeit und die Gabe der Sophisterei besass. Dass die Zusätze in dem Kampf gegen die Semiarianer (Macedonianer) entstanden und schon um die Mitte des 5. Jahrhunderts dem Konzil von Konstantinopel zugeschrieben wurden, erhellt aus den Akten des Konzils von

Chalcedon. Es war darum formell nicht richtig, wenn man früher sagte, das zweite allgemeine Konzil habe das nicänische Symbol um jene Zusätze erweitert; aber indirekt wird es wohl der Urheber der Zusätze in der besagten Weise gewesen sein.

Erblickt man in der heutigen Form des Symbols eine Übertretung des Verbots des allgemeinen Konzils von Ephesus, ein anderes Bekenntnis vorzulegen als das (ursprüngliche) von Nicäa, so ist zu bedenken, dass dies Verbot sich gegen häretische Bekenntnisse, gegen dogmatische Fälschungen wendet, über welche der Presbyter Charisius von Philadelphia zu Ephesus berichtete (*Harduin I*, 1512). In demselben Sinne schreibt *Cyrill* von Alexandrien an Johannes von Antiochien: an dem nicänischen Symbol sei nichts auszulassen oder zu ändern; denn nicht die Väter hätten es aufgestellt, sondern der heilige Geist Gottes und des Vaters, der von ihm ausgehe, aber dem Sohne nicht fremd sei, darum in der Schrift auch Geist des Sohnes genannt. (*Harduin I*, 1704). Das Konzil von Konstantinopel wurde damals (431) noch nicht als allgemeines bezeichnet, von seiner Erweiterung des nicänischen Symbols wusste man darum auch noch nichts. Aber dass eine solche in orthodoxem Sinne möglich war, zeigt *Cyrill* selbst durch seine beigefügten Äusserungen über den heiligen Geist, die der Lehre des Konzils von Konstantinopel entsprachen. Wie man allgemein in der Kirche hierüber dachte, ersehen wir deutlich aus den Akten des Konzils von Chalcedon (451). Auch in Rom galt jetzt, also nur 20 Jahre nach dem Konzil von Ephesus, das von Konstantinopel als das zweite allgemeine, und im Zusammenhange damit das nicänische Symbol als von ihm um die mehr erwähnten Zusätze bereichert. Denn die *päpstlichen Legaten* erklären zu Chalcedon ausdrücklich, die Glaubensregel sei auf den zwei ersten allgemeinen Konzilien aufgestellt und auf dem dritten (zu Ephesus) erläutert worden (*Harduin II*, 385). In der 5. Sitzung schliesst das Konzil sich dieser Erklärung an und verbietet von neuem, ein anderes Symbol aufzustellen (*Harduin II*, 452, 456). Einen förmlichen Kommentar zu diesem Verbot liefert dann das Konzil selbst in seinem Briefe an den Kaiser Marcian, in welchem es weitläufig ausführt, dass bei dem nicänischen Symbol zu verbleiben sei, so lange nicht neue Häresien Erweiterungen nötig machten (*Harduin II*, 644).

Was nun bei diesen Vorgängen besonders wichtig erscheint, ist dieses: das jetzige nicänisch-konstantinopolitanische Symbol wurde von dem allgemeinen Konzil von Chalcedon in vollster Übereinstimmung mit den päpstlichen Legaten acceptiert, also förmlich aufgestellt und damit als das Symbol der ganzen Kirche proklamiert. Jeder Versuch, dasselbe herabzusetzen, richtet sich also nicht bloss gegen die Orientalen, sondern gegen die ganze Kirche, den päpstlichen Stuhl eingeschlossen. Wenn Duchesne meint, Rom sei besser bei seinem apostolischen Symbol geblieben und habe sich gegen die Einführung jenes durch Justinian wehren sollen, so betrifft das nur die untergeordnete liturgische Frage. Dogmatisch stand das nicänisch-konstantinopolitanische schon 451 zu Rom in demselben Ansehen wie im Orient. Mit dem unfehlbaren Papst, dem er dienen will, mag der gelehrte Franzose sich hierüber auseinandersetzen.

Uns interessiert besonders das Ende vom Lied: Das Filioque. Alle Zusätze, welche das ursprüngliche nicänische Symbol erlitten hat, sind entweder dogmatisch bedeutungslos oder völlig orthodox, bestimmte Häresien ausschliessend. Widrigenfalls hätte das Konzil von Chalcedon das erweiterte Symbol auch nicht zu dem seinigen gemacht. Anders aber verhält es sich mit dem abendländischen Zusatze Filioque. Wie die Orientalen lehrten, haben wir eben noch von Cyrill erfahren. Abweichend hiervon haben die Abendländer das Resultat der augustinischen Spekulation über die Trinität dem, sagen wir also historisch unanfechtbar, chalcedonischen Symbol durch die Formel Filioque beigefügt, anfangs sogar im Widerspruch zu dem Papste. Hier handelt es sich nicht um ein indifferentes Einschiebsel, sondern um den Ausdruck einer dem Orient fremden theologischen Meinung. Nach der Auffassung der alten Kirche wäre ein solches Verfahren nicht einmal einem ökumenischen Konzil gestattet gewesen, weil die überlieferten Glaubenslehren von der theologischen Spekulation streng zu unterscheiden, und wie nicht verkürzt, so auch nicht vermehrt werden dürfen. Um so unstatthafter erschien das abendländische Verfahren, als noch im 8. Jahrhundert der Papst Hadrian I. die Formel der Orientalen per Filium procedit gegen die fränkischen Theologen vertheidigte und damit bewies, dass auch in diesem Punkte eine Harmonie zwischen Morgen- und Abendland möglich sei. Nicht die Herabsetzung des von den Orientalen so

hochgehaltenen chalcedonischen Symbols sollte also Hr. Duchesne Leo XIII. als Mittel der Union empfehlen, sondern die theologische Selbsterkenntnis, dass durch den Zusatz des Filioque das Abendland einen Fehler begangen habe, der mit den früheren Erweiterungen des Symbols gar nicht verglichen werden kann, und dass sein Vorgänger Hadrian I. den Weg gezeigt habe, den man niemals hätte verlassen sollen. Nicht die Änderung des Urteils, führt ein anderer Papst, *Pelagius II.* prinzipiell mit Bezug auf die drei Kapitel aus, sondern die Unbeständigkeit der Gesinnung sei schuldbar. Wenn also die Absicht, das Richtige zu erkennen, unverändert fortbestehe, dann schade es nichts, wenn man, seine Unwissenheit aufgebend, die Worte ändere. So lange Hr. Duchesne es nicht fertig bringt, dass Leo XIII. sich zu diesem päpstlichen Prinzip bekennt, wird dessen grosses Unionsunternehmen völlig erfolglos bleiben.

J. LANGEN in Bonn.
